**Online-Workshop: Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Testament**

**von Constantin Borngesser, sozialarbeiterischer Berater beim Mukoviszidose Landesverband Berlin-Brandenburg e.V.**

Patientenverfügungen, Vorsorgevollmachten, Betreuungsvollmachten und Testamente haben alle gemein, dass der **Wille**, bzw. mutmaßliche Wille eines volljährigen Menschen für **Entscheidungsfindungen** genutzt werden kann und soll, wenn diese Person **nicht mehr in der Lage ist, ihren Willen zu artikulieren (Einwilligungsunfähigkeit).** Bei den ersten drei genannten Verfügungen und Vollmachten passiert das während der Mensch lebt und beim Testament nach dem Tode. Somit stärken alle diese Instrumente das Recht auf Selbstbestimmung. Angehörige haben keine Entscheidungsbefugnis!

# Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung

Ich stelle kurz diese drei Vorsorgemöglichkeiten und ihre Unterschiede dar. Generell gilt, dass jede/r ärztliche Eingriff/ Behandlung ohne Zustimmung des Patienten eine strafrechtlich relevante Köperverletzung sein kann.

### Patientenverfügung:

* geht um medizinische Maßnahmen: welche Maßnahmen möchte der entscheidungsunfähige Patient zulassen oder nicht zulassen? (z.B. Apparatemedizin)
* seit 2009 rechtliche Regelungen (BGB §§ 1901a ff)
* der notierte Willen muss (von Ärzten) beachtet werden, strafbar falls nicht

### Vorsorgevollmacht

* eine Vertrauensperson wird ernannt, die sofort und ohne richterliche Bestimmung für die entscheidungsunfähige Person entscheiden kann

### Betreuungsverfügung

* hier kann Einfluss auf die Bestimmung des Betreuers durch das Gericht genommen werden
* der zu Betreuende schlägt dem Betreuungsgericht eine Person vor, die die Betreuung übernehmen soll (Gericht prüft Eignung)
* in der Verfügung werden die Aufgaben des Betreuers festgelegt und es können dem Betreuer Anweisungen gegeben werden

# Patientenverfügung

* Eigenverantwortung auch bei fehlender Willensäußerung
* Wird an die an der Behandlung beteiligten (Ärzte und ihre Mitarbeiter) adressiert
* Muss in Schriftform mit Unterschrift vorliegen
* Eine notarielle Beurkundung ist nur notwendig, wenn keine Unterschrift geleistet werden kann
* Ärztliche Stellungnahme über Verständnis der beschriebenen medizinischen Maßnahmen ist hilfreich
* Aktualität: mglst. jährliche Überprüfung und Aktualisierung
* Formloser Widerruf jederzeit mgl., es ist jedoch sinnvoll den Widerruf schriftlich zu fixieren
* Zugriff: Sie sollte an gut zugänglichen Orten hinterlegt werden (beim Partner, Kind/ Eltern, Arzt, Betreuer etc.) und ein Hinweis dazu (oder gleich das ganze Dokument) immer im Handy/ Portemonaie dabei sein
* da nur schwer alle möglichen Entscheidungen, die im Rahmen von medizinischen Maßnahmen nach einem Unfall oder einer Erkrankung getroffen werden müssen, bedacht werden können, ist es ratsam, auch eine generelle Einstellung zum Leben (Welt- und Religionsanschauungen, ethische Grundsätze) zu formulieren, die als Orientierung für Entscheidungen dienen können.
* Die Angaben sollten so genau wie möglich ausgeführt und erklärt sein. Beschreibungen wie hoffnungslos oder menschenunwürdig z.B. belassen einen hohen Interpretationsspielraum
* Dürfen nicht gegen gesetzliche Verbote verstoßen (z.B. Forderung nach Tötung/ aktive Sterbehilfe)
* Passive Sterbehilfe ist erlaubt
* Sind freiwillig, dürfen daher nicht Bedingung in einem Versicherungs- oder Heimvertrag sein

# Vorsorgevollmacht

* Während Patientenverfügungen die ärztliche Behandlung anvisiert, geht es hier um die Verwaltung des Vermögens und anderer wichtiger persönlicher Anliegen: Wer regelt wie die Angelegenheiten der einwilligungsunfähigen Person?
* Welche Aufgaben (Behörden-, Bank, Wohnungs- und Versicherungsangelegenheiten) sollen im Notfall von anderen übernommen werden? Auch die ärztliche, pflegerische und ambulante Versorgung ist betroffen, wenn z.B. häusliche Pflege oder die Unterbringung in ein Pflegeheim notwendig wird (hier ist dann evtl. die Wohnungskündigung und damit verbunden die Kündigung von Strom-, Gas- und Telefonanbieter etc. zu erledigen).
* Die rechtsverbindliche Vertretung durch Familienangehörige ist **nicht** ohne weiteres möglich! Sie muss ausdrücklich vereinbart oder gesetzlich angeordnet sein.
* Fehlt eine Vorsorgevollmacht (ausdrückliche Vereinbarung), sowie eine gesetzliche Regelung, so bestellt das Betreuungsgericht bei Bedarf einen Betreuer für die Besorgung der Angelegenheiten. Dies kann ein amtlicher Betreuer oder auch ein Angehöriger sein. (Eignung wird vom Gericht geprüft).
* Gesetzlich eingesetzte Betreuer werden vom Gericht beaufsichtigt, Bevollmächtigte nicht. Sie haben daher eine größere Freiheit bei der Durchsetzung der festgehaltenen Wünsche.
* Um zu vermeiden, dass Bevollmächtigte ebenfalls nicht mehr ihren Willen äußern können, ist es ratsam eher jüngere als ältere oder gleichalte Personen zu benennen.
* Die **Generalvollmacht** gilt als uneingeschränkte Vertretungsbefugnis. Besondere Formerfordernisse gibt es jedoch:
	+ Vorlage der schriftlichen Vollmacht bei lebensbedrohlichen Behandlungen/ Untersuchungen oder bei freiheitsbeschränkenden Maßnahmen (z.B. Unterbringung in geschlossene Anstalt)
		- Dies gilt jedoch nicht, wenn Arzt und Bevollmächtigte/r einer Meinung sind
	+ Zustimmung zu einer Organspende kann nicht vertreten werden.
	+ Notarielle Beurkundungen sind vorgeschrieben bei bestimmten Bankgeschäften, An- und Verkauf von Immobilien und der Geschäftsführung einer Firma
* Die **Beschränkte Vollmacht** gilt nur für bestimmte Aufgabengebiete
* Absprachen zwischen dem zu Versorgenden und dem Bevollmächtigten gehören nicht hinein! (ggf. gesonderte Vereinbarungen niederschreiben)

Testament

* Testament (letzter Wille) geht der gesetzlichen Erbfolge (5. Buch BGB, §§ 1922 ff.) vor. Daher: Ist die gesetzliche Erbfolge nicht erwünscht, ist ein Testament notwendig.
* Hält fest, wer was oder wieviel vom Nachlass bekommt
* das Testament muss entweder **handschriftlich**, daher vollständig eigenhändig von der testierenden Person geschrieben und unterschrieben sein (mit Ort und Datumsangabe) **oder in notariell beurkundeter Form vorliegen.**
* Damit ein Testament zur Anwendung kommt, muss es auffindbar sein. Um dies sicher zu stellen, sollte das handschriftliche Testament immer beim Amtsgericht/ **Nachlassgericht** hinterlegt sein. Ist der Testierende gestorben, wird es von Amts wegen nach Mittelung des Personenstandsregisters geöffnet und den darin bedachten Personen und Einrichtungen förmlich zugestellt. Für eine Änderung kann das Testament jederzeit wieder dem Nachlassgericht entnommen werden.
* Um sicher zu gehen, dass das Testament eindeutig formuliert ist und keine Auslegungsspielräume lässt, kann ein **Fachanwalt für Erbrecht** hinzugezogen werden.
* Gehört zum Nachlass **Grundbesitz**, ist bei einem handschriftlichen Testament für die Berichtigung des Grundbucheintrages die Beantragung eines kostenpflichtigen Erbscheins erforderlich.
* Als Auflage für eine Erbeinsetzung kann die Grabpflege verfügt werden, oder auch, wie mit persönlichen Sachen umgegangen werden soll.
* Um sicher zu stellen, dass das Testament wirklich umgesetzt wird, kann eine **Testamentsvollstreckung** verfügt werden. Besonders empfehlenswert ist dies, wenn Streit zwischen Verwandten absehbar ist, wenn von Todes wegen eine Stiftung errichtet wird oder wenn einzelne Vermögensgegenstände bestimmten Personen zugewendet werden sollen.
* Die **Gebühr des Notars** (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz) ist abhängig vom Nachlasswert, sowie von Umfang und Schwierigkeit der Beratung.

## Berliner Testament

* gemeinschaftliches Testament von Ehepartnern
* Kinder erben erst, wenn beide Eltern verstorben sind.
* kann nur einvernehmlich von beiden Eheleuten geändert oder aufgehoben werden
* ein einseitiger Widerruf eines Ehepartners zu Lebzeiten beider Ehegatten bedarf der notariellen Form und wird nur mit förmlicher Zustellung beim anderen Ehepartner rechtswirksam
* ein gemeinschaftlicher letzter Wille wird bei Ehescheidung bzw. Aufhebung der Lebenspartnerschaft ungültig
* Die gemeinsamen Kinder des Ehepaares sind nach dem Tod des überlebenden Ehegatten häufig entweder Nach- oder Schlusserben. Ein Berliner Testament verhindert, dass nach dem eigenen Ableben der länger lebende Ehepartner die eigenen Kinder (z.B. aufgrund einer erneuten Heirat mit weiteren eigenen Kindern) benachteiligt. Als Nach- oder Schlusserbe kann auch eine dritte Person, bzw. ein gemeinnütziger Verein, eingesetzt werden.
* Fordern Kinder nach dem Tod des ersten Elternteils ihren Pflichtteil ein, kann mit einer **"Pflichtteilsstrafklausel"** geregelt werden, dass diese auch nach dem Tod des zweiten Elternteils nur den Pflichtteil bekommen

## Quellen:

Heftchen muko.informationen: „Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht“, Siegfried Arndt, 2011

Berliner Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung: „Wenn Ihr Arzt nicht mehr heilen kann…Informationen rund um die Themen Sterben, Tod und Trauer“, Dr. Christina Fuhrmann, 2018

<https://www.testament-schreiben.com/>

Links von Sandra Tiberi:

* zur Patientenverfügung, die Online ausgefüllt und gespeichert werden kann:

[**https://www.verbraucherzentrale.de/patientenverfuegung-online**](https://www.verbraucherzentrale.de/patientenverfuegung-online)

* zur Annahme der Erbschaft vor der Vollstreckung:

[**https://www.erbrecht-ratgeber.de/erbrecht/erbschaft/miterbe-verlangt-auskunft.html**](https://www.erbrecht-ratgeber.de/erbrecht/erbschaft/miterbe-verlangt-auskunft.html)

Danke auch für den Hinweis von ihr, dass das Hinterlegen des Testamentes im Nachlassgericht (Amtsgericht) 75€ kostet.